

Eidgenössisches Departement des Innern EDI  
Inselgasse 1  
3011 Bern

Ausschliesslich per Mail an:  
[Aemterkonsultation@bfs.admin.ch](mailto:Aemterkonsultation@bfs.admin.ch)

Zürich, 04.04.2024

## **Neue Verordnung über die Bundesstatistik: Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin Baume-Schneider  
Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne nehmen wir die Möglichkeit wahr, innerhalb der festgesetzten Frist Stellung zur neuen Verordnung über die Bundesstatistik zu nehmen. Gleichzeitig erlauben wir uns, Sie höflich zu bitten, Swico bei künftigen, thematisch ähnlich gelagerten Vernehmlassungen, direkt zu berücksichtigen – wir würden dies schätzen.

Swico ist der Wirtschaftsverband der Digitalindustrie und vertritt die Interessen etablierter Unternehmen sowie Start-ups in Politik, Wirtschaft und Gesellschaft. Swico zählt über 700 Mitglieder aus der ICT- und Internetbranche. Diese Unternehmen beschäftigen 56'000 Mitarbeitende und erwirtschaften jährlich einen Umsatz von 40 Milliarden Franken.

Die neue Bundesstatistikverordnung schafft Transparenz, setzt den Grundsatz der Mehrfachnutzung und das «Once-Only-Prinzip» um und unternimmt insgesamt einen wichtigen Schritt hin zu mehr E-Government. Swico begrüsst diese Entwicklung. Gleichzeitig sehen wir Verbesserungspotenzial: Die Stellung des BFS sollte grundlegend gestärkt werden, insbesondere hinsichtlich seiner Rolle als Data Steward und bei der Richtliniensetzung. Ausserdem fordern wir insgesamt mehr Mut bei der Digitalisierung des Bundesstatistikwesens und die konsequente Ausschöpfung des Potenzials der Sekundärnutzung von Daten im Rahmen der öffentlichen Statistik.

### **Allgemeine Würdigung**

Gemeinhin begrüssen wir, dass die Verordnungen SR 431.011 und die SR 431.012.1 aufgehoben und durch eine einzige Verordnung über die Bundesstatistik ersetzt werden sollen. Diese Zusammenführung dient der Vereinfachung und schafft Transparenz, indem die Tätigkeiten des BFS und der öffentlichen Statistikstellen, inklusive Datenerhebung, -verarbeitung, -bereitstellung und -veröffentlichung, in einem Text zusammengefasst werden. Die Umsetzung des Grundsatzes der Mehrfachnutzung und des «Once-Only-Prinzips» gilt es ebenfalls positiv hervorzuheben (Art. 16 Abs. 1).

Darüber hinaus begrüßen wir, dass neue Leistungen im Bereich Datenwissenschaften und «Künstliche Intelligenz» (KI) (Abschn. 7) in der Verordnung explizit berücksichtigt und unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (Art. 35 Abs. 2), angeboten werden sollen. Dies verspricht sowohl einen Mehrwert bezüglich Innovation und Effizienz als auch qualitativ hochwertigere Statistikprodukte. Dabei sind die Anbieter der Digitalbranche gewillt, Expertise und Lösungen in partnerschaftlicher Kooperation mit dem BFS einzubringen. Wir sehen es zudem als sinnvoll an, dass entsprechende Normen bezüglich Anwendung und Nutzung von KI offen und zielgerichtet formuliert werden, um sicherzustellen, dass jeweils die aktuellste und geeignetste technologische Lösung zum Zug kommt (siehe «Erläuternder Bericht», S. 25-26).

Gleichzeitig identifizieren wir gezieltes Verbesserungspotenzial, insbesondere hinsichtlich der Rolle des BFS sowie in den Bereichen Sekundärnutzung und Digitalisierung des Bundesstatistikwesens.

## **1. Rolle des BFS weiter stärken**

### **b. Data Stewardship**

Es ist richtig, dass nur das BFS Daten zu statistischen Zwecken verknüpfen darf (Art. 3 Abs. 1 Buchst. i) und in zentraler Funktion unter den Statistikproduzenten des Bundes auftritt betreffend Datenbeschaffung und -bekanntgabe (Art. 16 Abs. 1). Aufbauend auf diesem Verständnis **gilt es jedoch die Rolle des BFS als «Data Steward» auszubauen**, mit erweiterten Kompetenzen in den Bereichen Datenstrukturierung und -management. Dies ermöglicht eine bessere Kontrolle der Datenqualität und -konsistenz durch eine zentrale Stelle mit dem Ergebnis, die Effizienz der Prozesse und die Qualität der Statistikprodukte weiter zu steigern.

In diesem Zusammenhang darf die Interoperabilitätsplattform I14Y nicht nur ein Datenkatalog sein (siehe «Erläuternder Bericht», S. 6). Vielmehr muss sie tatsächlich von allen datenerhebenden Stellen genutzt und von einer zentralen Stelle – vorzugsweise dem BFS – durchgesetzt werden.

### **c. Bindende Richtlinien**

Standardisierung und Harmonisierung sind essenziell für eine effiziente und zukunftsgerichtete, digitale Verwaltung – speziell im Bereich der Statistik.

Dem BFS kommt aufgrund seiner umfassenden Koordinationsaufgabe eine entscheidende Rolle bei der Harmonisierung und Standardsetzung zu. Wir verstehen, dass das BFS mangels gesetzlicher Grundlage im BStatG keine verbindlichen Richtlinien erlassen und deshalb nur technische und methodologische Empfehlungen abgeben kann (Art. 11; Art. 41 Abs. 3). In diesem Zusammenhang fordern wir ausdrücklich die Prüfung und **Anpassung der gesetzlichen Grundlage, sodass das BFS die Kompetenzen für den Erlass bindender Richtlinien erhält**. Dies würde die Schaffung klarer Standards für alle Statistikproduzenten über alle föderalen Ebenen hinweg ermöglichen.

## 2. Potenzial datenschutzkonformer Sekundärnutzung ausschöpfen

Wir begrüßen ausdrücklich, dass der Grundsatz der Mehrfachnutzung und das «Once-Only-Prinzip» innerhalb des Bereichs der öffentlichen Statistik umgesetzt werden (Art. 16 Abs. 1). Gleiches gilt für die transparente Nutzung öffentlich zugänglicher Daten (Art. 22). Dies reduziert den Aufwand der Befragten.

Der grösste Wert von Daten liegt in deren datenschutzkonformen Wiederverwendung für sekundäre Nutzungszwecke. Dies gilt speziell im Bereich der öffentlichen Statistik, wo das Auflösen von Datensilos und die Verknüpfung von Daten für sekundäre Nutzungszwecke nicht nur bessere und innovativere Statistikprodukte versprechen, sondern auch den Aufwand bezüglich Datenerhebung minimieren. Die neue Verordnung anerkennt den Nutzen von Datenverknüpfungen (Abschn. 6), was wir positiv anerkennen. **Aufgrund des oben erwähnten Mehrwerts fordern wir, dass die Sekundärnutzung stets konzeptionell mitgedacht wird.**

## 3. Mehr Konsequenz bei der Digitalisierung des Bundesstatistikwesens

Es ist angebracht, dass die Datenbeschaffung im Rahmen der öffentlichen Statistik über digitale Schnittstellen abgewickelt werden soll (Art. 16 Abs. 2). Dies ist ein wichtiger Schritt hin zu mehr E-Government. Gleichzeitig hinterfragen wir jedoch die Sinnhaftigkeit des Beibehalts analoger Möglichkeiten zur Einreichung von Daten im Rahmen einer Erhebung. In der heutigen Zeit stellt der Datentransfer über elektronische Schnittstellen kein signifikantes Hindernis mehr dar. Des Weiteren schafft der Beibehalt zweier paralleler Prozesse – ein analoger und ein digitaler – einen zu verhindernden Mehraufwand, zusätzliche Kosten und bremst die konsequente Digitalisierung der öffentlichen Verwaltung. In diesem Hinblick **fordert Swico mehr Mut zum Bekenntnis zu «digital first»** (Art. 16 Abs. 2).

Ein richtiger Schritt hingegen ist die Veröffentlichung der Statistikprodukte in Maschinenlesbarer Form sowie die Führung einer modernen digitalen Infrastruktur (Art. 41 Abs. 1-2). Indem die Statistikproduzenten ihre Ergebnisse und Daten frei zugänglich machen (Open Government Data), wird die Nutzung und Wiederverwendung von Datensätzen gefördert, was konkreten Mehrwert schafft, beispielsweise in der Forschung (Art. 42).

Die neue Verordnung ist insgesamt ein wichtiger Schritt hin zu einem transparenten und effizienten Bundesstatistikwesen. Dennoch fordern wir die dargelegten, gezielten Verbesserungen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Anliegen und stehen für Rückfragen gerne zu Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Swico



Adrian Müller  
Präsident



Simon Ruesch  
Head Legal & Public Affairs